

**ANZEIGE EINES VORÜBERGEHENDEN GASTSTÄTTENBETRIEBES
GEMÄß § 3 Abs. 4 SGastG
(ehemalige Ausschankgenehmigung)**

A. Antragsteller:

1. Veranstalter: _____
2. Verantwortlicher: _____ Geb.datum: _____
3. Straße: _____
4. Wohnort: _____
5. Telefon: _____

B. Angaben über die Veranstaltung:

1. Anlass: _____
2. Zeitpunkt: am/vom _____ bis _____/von _____ bis _____
(Uhrzeit)
3. Örtlicher Lage:
(Straße, Nr., PLZ, Ort, Räumlichkeiten)

4. Art der zum Ausschank kommenden Getränke

- Faßbier Brauerei: _____
- Flaschenbier
- alkoholische Getränke
- alkoholfreie Getränke

5. Folgende Speisen werden verabreicht:

6. Feuersicherheitswache

- eine Feuersicherheitswache wurde beim Ordnungsamt beantragt
- eine Feuersicherheitswache ist nicht erforderlich

HINWEIS:

Jugendschutzgesetz
Merkblatt Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf
Veranstaltungen
Information zu Hygiene- und Lebensmittelrecht
Hygiene Hinweis für Volks- und Vereinsfeste

Die zwingend in Schriftform gefertigte Anzeige ist **spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** beim Ordnungsamt einzureichen. Zur evtl. notwendigen Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit können weitere Unterlagen angefordert werden. Die Erteilung von Auflagen, Betriebsbeschränkungen, Teil- oder Volluntersagung ist möglich.

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherchutzgesetzes, der Trinkwasserverordnung und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§3 Abs. 4 SGastG).

Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§4 Abs. 2 SGastG).

Gem. § 10 Nr. 4 SGastG ist es verboten, Alkohol an erkennbar Betrunkene auszuschenken.

Gem. § 6 SGastG sind beim Ausschank alkoholischer Getränke auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke

In Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten endet die Betriebszeit der Außengastronomie gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschmissionen durch Außengastronomie (AGastGImSchV) um 22.00 Uhr. In Kern-, Dorf- und Mischgebieten, besonderen Wohngebieten, Gewerbegebieten sowie Industriegebieten endet die Betriebszeit der Außengastronomie um 24.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Der Betrieb von Tongeräten ab 22.00 Uhr im Außenbereich und an geöffneten Türen oder Fenstern einzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Beim Verabreichen von Fassbier oder alkoholfreien Getränken sind die technischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen zu beachten. Falls sich bei der Überprüfung Mängel ergeben, ist mit der Außerbetriebsetzung der Anlage zu rechnen.

Bei Zeltaufbauten ist beim Bauaufsichtsamt des Landkreises Saarlouis die Abnahme zu beantragen.

Je nach Veranstaltungsort und -art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Feuersicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn). Eine Feuersicherheitswache ist - vorbehaltlich von Einzelfallregelungen bei Veranstaltungen in Turn- u. Sporthallen der Gemeinde - erforderlich bei

- a) Veranstaltungen mit mehr als 400 Personen
- b) Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen bei Saaldekoration bzw. Disco-Veranstaltungen
- c) Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen bei überwiegender Teilnahme von Kindern, älteren Menschen und behinderten Mitmenschen
- d) Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr wie z. Bsp. einem Bühnenfeuerwerk
- e) Festzeltveranstaltungen, wobei der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bauaufsichtsamt eine feuersicherheitliche Abnahme durchführt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

Ordnungsamt
der Gemeinde Bous
Saarbrücker Straße 120
Zimmer 8
66359 Bous